

Vereinssatzung der Vätergruppe Kassel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Vätergruppe Kassel e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Kassel und ist beim Amtsgericht eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein kann Mitgliedschaften in geeigneten übergeordneten Verbänden eingehen.
4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
2. Der Verein fördert das Recht des Kindes auf beide Eltern. Dazu gehört die Anwendung bzw. Überprüfung der bestehenden Instrumentarien zur Durchsetzung dieses Rechts.
3. Der Verein fördert die Eltern-Kind-Beziehung und die Emanzipation der Väter von dem herkömmlichen Rollenverständnis zu einer stärkeren Hinwendung zu ihren Kindern und der Familienarbeit.
4. Der Verein fördert den gesellschaftlichen Dialog zur Weiterentwicklung von Partnerschaft und Familie sowie Eltern- bzw. Vaterschaft, insbesondere in Trennungssituationen
5. Der Verein fördert die kooperative Elternschaft insbesondere nach Trennung und Scheidung. Dazu gehört das Aufzeigen eines geeigneten Männerbildes für die Entwicklung einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern, um gemeinsame Aufgaben gleichberechtigt wahrzunehmen.
6. Der Verein fördert die Bildung zur Wahrnehmung der sozialen und rechtlichen Interessen von Kindern und ihren Eltern hinsichtlich gemeinsamer elterlicher Verantwortung sowie zur Bewältigung der Folgen von Trennung und Scheidung.
7. Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Bedeutung der Rolle des Vaters, besonders auch im Hinblick auf die Vaterentbehmung. Er bemüht sich um die Erarbeitung und Definition des Begriffes "Kindeswohl" insbesondere unter Berücksichtigung der Situation von getrennt lebenden Eltern und ihren Kindern.
8. Der Verein fördert die Weiterentwicklung des Familienrechts.
9. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die in § 2 genannten Ziele will der Verein erreichen durch:

- öffentliche Informations- und Bildungsveranstaltungen,
- angeleitete Gesprächsabende zum Erfahrungsaustausch,
- Organisation und Durchführung von Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Betreuer Umgang) von Kindern, Eltern oder Elternteilen, insbesondere in Trennungs- und Scheidungssituationen,
- Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur Entwicklung einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern sowie zu einer zeitgemäßen Vaterschaft,
- Unterstützung und Einrichtung von Selbsthilfegruppen,
- Organisation gegenseitiger Hilfe unter Vätern zur aktiven Wahrnehmung ihrer Vaterschaft und zur Bewältigung der Folgen von Trennung und Scheidung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten von Vätern und ihren Kindern,
- Informationssammlung und Auswertung rechtlicher, politischer, sozialer und kultureller Themen zur kooperativen Elternschaft und neuen Familienformen,
- Medienarbeit,
- Beteiligung an öffentlicher Bewusstseinsbildung,
- Kooperation mit anderen Handlungsträgern.

§ 4 Grundlage der Arbeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Die Zahlung der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ist nach Vorstandsbeschluss an Mitglieder und Nichtmitglieder möglich. Zahlungen an den Vorstand bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzierung der Arbeit

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Kostenbeteiligungen, Spenden und Förderungen aus öffentlichen Mitteln erbracht.

2. Soweit für einzelne Leistungen Gebühren festgesetzt werden, dürfen diese lediglich dem Zweck der Kostendeckung dienen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen.
5. Spenden werden nur entsprechend der Zweckbestimmung der Vereinsatzung verwendet.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches oder förderndes Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt.
2. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Beitritt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.
4. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung beenden. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ablauf der Mitgliedschaft bestehen.
5. Bei schweren Satzungsverstößen und vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das Mitglied kann eine Aufhebung der Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen, hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Bis zu dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest, kann Satzungsänderungen beschließen, gibt dem Verein eine Geschäftsordnung und wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer. Soweit der Verein Mitgliedschaften eingeht, aus denen der Verein berechtigt ist, Delegierte zu entsenden, so sind diese ebenfalls von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen.
2. Die MV nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die MV wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen, Abberufung von Vorständen und die Ab-

lehnung eines vom Vorstand beschlossenen Ausschlusses bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

4. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
5. Die Einberufung einer ordentlichen MV hat spätestens 3 Wochen vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder des Vereins oder in einer offiziellen Vereinsschrift zu erfolgen.
6. Anträge zur MV sind spätestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge kann die MV unmittelbar mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zulassen.
7. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder mindestens eines Vorstandsmitglieds kann die Einberufung einer außerordentlichen MV durch den Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.
8. Die MV wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über die Beschlüsse der MV ist ein vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Dieses ist auf Wunsch Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er die Mitgliederdatei und erstellt den Geschäfts- und Kassenbericht. Die Konto- und Kassenführung regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Kassenwart.
3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der MV und unter Einhaltung der Satzung. Gerichtlich und rechtsgeschäftlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres muss die Jahresabschlussrechnung erstellt werden und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll dokumentiert. Dieses ist auf Wunsch Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Die Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung kontrolliert anhand des Kassenberichtes die Einhaltung der Satzungsbestimmungen, der Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Kassenführung.
2. Die Kassenprüfung besteht aus zwei von der MV zu wählenden Personen. Diese dürfen keine Vorstandsfunktion ausüben.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen.

4. Mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit kann jede Mitgliederversammlung auch eine sofortige außerordentliche Kassenprüfung beschließen.
5. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, unangemeldet Einsicht in die Kassen- und Geschäftsunterlagen zu nehmen.
6. Bei Satzungsverstößen des Vorstandes sind die Kassenprüfer berechtigt, eine außerordentliche MV unter Angabe des Grundes einzuberufen.
7. Über die Jahresabschlussrevision wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist auf Wunsch Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche MV einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Bewegten-Spielen-Lernen, Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, den 10.09.1996
geändert, Kassel, den 06.05.1997
geändert, Kassel, den 31.01.2002
geändert, Kassel, den 29.01.2009
geändert, Kassel, den 26.02.2015